

Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 04.06.2024 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“ beschlossen:

Präambel - Zu sichernde Planung

In ihrer Sitzung am 04.06.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ beschlossen. Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Festsetzung einer „sonstige Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre bezieht sich auf das gesamte Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans "Solarpark Schönfelde". Das Plangebiet, das im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet ist, umfasst dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Schönfelde: Flur 1, Flurstücke 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78/3, 202, 207, 209, 211, 213 und Teilflächen des Flurstücks 70. Der gesamte Planbereich hat eine Größe von ca. 180 ha.

§ 2 - Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

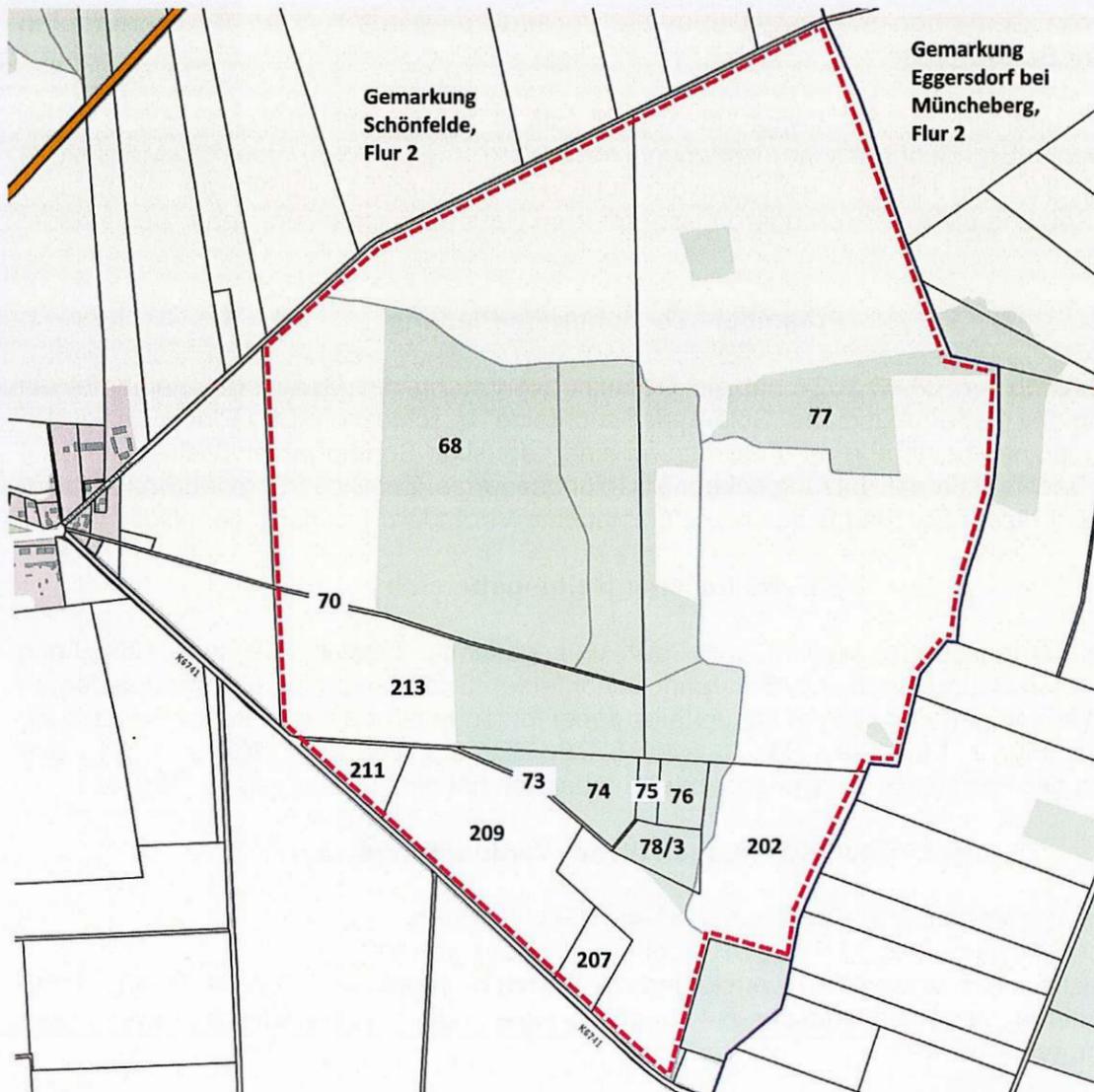
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 - Bestandteile der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext und einem Lageplan, in den Flurstücksgrenzen sowie der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ und damit der Geltungsbereich der Veränderungssperre eingetragen sind.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung am 01.08.2024 in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.



Lageplan

Briesen (Mark), den 06.06.2024

Marlen Rost

Marlen Rost
Amsdirektorin



Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“, beschlossen am 04.06.2024 durch Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 17.06.2024

Marlen Rost

Marlen Rost
Amsdirektorin



Siegel